

**Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der
in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen
(Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

[idF BGBl I 1997/139]

Übersicht

I. Kranken- und Pensionsversicherung	1
II. Inland	2
III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige	3
IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige	4
V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung	5
VI. Selbständigenvorsorge	6

I. Kranken- und Pensionsversicherung

Gem § 2 Abs 2 Z 3 ASVG handelt es sich bei der Gewerblichen Selbständigen- 1
Kranken- und Pensionsversicherung um eine **Sonderversicherung** und nicht
um die im ASVG geregelte allgemeine Sozialversicherung. Die Regelung der
UV erfolgt im ASVG (§ 8 Abs 1 Z 3 ASVG).

II. Inland

Das österreichische Sozialversicherungsrecht ist vom **Territorialitätsprinzip** 2
geprägt: Der Geltungsbereich des GSVG erstreckt sich auf die im Inland in der
gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und die sonstigen im Inland
selbständig erwerbstätigen Personen. Voraussetzung ist die Ausübung einer
Erwerbstätigkeit im Gebiet der Republik Österreich (siehe *Pačić* § 1 Anm 2).

III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige

Dazu zählen natürliche Personen, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen 3
Wirtschaft sind, Gesellschafter einer OG, unbeschränkt haftende

Gesellschafter einer KG, sofern die jeweilige Gesellschaft Mitglied einer Wirtschaftskammer ist und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, sofern die GmbH Mitglied einer Wirtschaftskammer ist (§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3).

IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige

- 4 Seit 1.1.1998 (ASRÄG 1997, BGBl I 1997/139) unterliegen selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iSd § 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) § 23 des EStG 1988 beziehen, gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG der Pflichtversicherung in der KV und PV.

V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

- 5 Seit 1.1.2009 besteht für Selbständige die Möglichkeit, eine freiwillige AIV abzuschließen („**Opting-In-Modell**“; § 3 AIVG). Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der PV nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können in die AIV einbezogen werden, wenn sie nicht auf Grund ihres Lebensalters ausgenommen sind.

Erwerbstätige werden von der SVS über die Möglichkeit der Einbeziehung in die AIV informiert und können binnen sechs Monaten nach der Verständigung ihren Eintritt erklären. Die getroffene Entscheidung bindet für acht Jahre. Der zur Gänze vom Versicherten zu leistende Beitragssatz beträgt 6 %. Die Beitragsgrundlage beträgt nach Wahl der versicherten Person ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gem § 48 GSVG (siehe § 3 Abs 4 AIVG iVm § 2 AMPFG). Siehe dazu *Aubauer/Neumann*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige und Bildungskarenz Neu, taxlex 2008, 36; *Pačić*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2008, 156; *Pflug*, Arbeitslosigkeit von Selbständigen, taxlex 2009, 493; *Galler*, Die neue Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen und die Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2009, 109 (112 ff).

VI. Selbständigenvorsorge

- 6 Für Personen, die der Pflichtversicherung in der KV nach dem GSVG unterliegen (Gewerbetreibende gem § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 und neue Selbständige nach § 2 Abs 1 Z 4), wurde mit 1.1.2008 eine **obligatorische Selbständigenvorsorge** geschaffen (s dazu *Aubauer/Neumann*, „Abfertigung neu“ für freie Dienstnehmer, Gewerblich Selbständige, Bauern und Freiberufler, taxlex 2007, 586; *Neumann/Schindler*, „Abfertigung neu“ für Selbständige, ASoK 2008, 172; *Neumann*, Die neue Selbständigenvorsorge, ZAS 200, 148). Ausgenommen von der obligatorischen Vorsorge sind Bezieher einer Eigenpension aus der gesetzlichen PV, „Opting-In-Krankenversicherte“ und jene Freiberufler, die in eine GSVG-KV (gem §§ 14a und 14b) optiert haben. 1,53 % der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage nach GSVG werden in die Selbständigenvorsorge einbezahlt. Vgl näher §§ 49 ff BMSVG.

Umfang des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung

§ 1a. (1) Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist Abschnitt III des Zweiten Teiles nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles und des Abschnittes II des Fünften Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

[idF BGBl I 2004/142]

Übersicht

I.	Verhältnis APG zum GSVG	1, 2
II.	Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen	
	A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)	3, 4
	B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)	5–7a
	C. Vor 1.1.1955 Geborene	8

I. Verhältnis APG zum GSVG

Der in § 1 APG festgelegte Geltungsbereich zeigt, dass mit dem APG nur ausgewählte Teile des Leistungsrechtes und nicht alle Bestimmungen des Leistungsrechtes der gesetzl PV geregelt sind. Das Leistungsrecht der PV lässt sich nur durch eine **Zusammenschau beider Normenkomplexe** ermitteln. Das Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht verbleibt weiter vollständig im GSVG. Auch die Regelungen über die Pensionsanpassung bleiben weiter im GSVG geregelt, ebenso wie das Organisations- und Verfahrensrecht (*Teschner/Pöltner*, ASVG § 1 APG Anm 1).

§ 1 Abs 2 APG definiert das APG als *lex specialis* zu den Regelungen der SV-Gesetze (*Teschner/Pöltner*, ASVG § 1 APG Anm 8).

II. Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen

A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)

Für BerufseinsteigerInnen ab dem Jahr 2005, die ab diesem Jahr erstmals in der gesetzl PV versichert sind, kommt das GSVG-Leistungsrecht nur mehr subsidiär zur Anwendung (vgl *Pačić*, GSVG § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

§ 1b

- 4 Das APG regelt gem seinem § 1 Abs 1 das Pensionskonto (vgl § 139 Rz 11), den Anspruch auf AP und deren Ausmaß (vgl § 130 Rz 6, § 139 Rz 12), das Ausmaß der IP, BUP und EUP (vgl § 139 Rz 13) und das Ausmaß der Hinterbliebenenpension und Abfindung (vgl § 145 Rz 3, § 147 Rz 2, § 148a Rz 6).

B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)

- 5 Für diese Gruppe ist das APG ab seinem Inkrafttreten (1.1.2005) anzuwenden, allerdings mit vielen Modifikationen; so ist für diesen Personenkreis insb auch weiterhin das Übergangsrecht, das unter anderem Schutzbestimmungen für Langzeitversicherte enthält (vgl § 298 Rz 5 ff), gem § 16 Abs 3 APG weiterhin anzuwenden (*Pačić*, GSVG § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Für diese Gruppe besteht daher ein Wahlrecht zw dem APG und dem ASVG, BSVG oder GSVG. Den (männl) Versicherten steht somit ein **Wahlrecht** zw den (vorz) AParten nach Altrecht und Neurecht zu. Den (weibl) Versicherten bleibt hins des gesetzl Anfallsalters nur das günstigere Altrecht erhalten (vgl *Teschner/Pöltner*, ASVG § 16 APG Anm 2).
- 6 Die Pension für diesen Personenkreis ergibt sich aus einem Mix aus Alt- und Neurecht (zur Parallelrechnung gem § 15 APG vgl § 139 Rz 14).
- 7 Personen, die bei Pensionsbeginn weniger als 5 % der Gesamtversicherungszeit im APG bzw nicht einmal zwölf VM nach dem APG erworben haben: Deren Pension wird ausschließlich gem § 15 Abs 5 APG nach dem ASVG BSVG oder GSVG berechnet (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 1 APG Anm 9).
- 7a Ab 1.1.2014 ersetzt die Kontoerstgutschrift die Parallelrechnung, wenn bis zum 31.12.2013 zumindest 1 VM nach dem APG oder den SV-Gesetzen erworben wurde (vgl näher § 139 Rz 14a).

C. Vor 1.1.1955 Geborene

- 8 Für diese Gruppe regelt § 1 Abs 3 APG: Für sie gilt das APG nicht, mit Ausnahme der Korridorpension (vgl § 130 Rz 7) und der Schwerarbeitspension (vgl § 130 Rz 8). Für sie gilt wie bisher das Leistungsrecht nach den SV-Gesetzen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1b. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

[idF BGBl I 2004/142]

Umsetzung von Unionsrecht

§ 1c. Durch dieses Bundesgesetz werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989 S. 8;
2. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
3. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45;
4. die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010 S. 1;
5. die anderen im § 3b ASVG genannten Richtlinien, sofern sie auch auf den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

[idF BGBl I 2020/158]

Mit BGBl I 2014/32 wurde das SV-EG 1994 geändert und erfolgte die Umsetzung der

- RL 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen KV-Systeme (vgl *Seyfried* in *Sonntag*, ASVG § 351c Rz 9a),
- RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (vgl zB *Sonntag* in *Sonntag*, ASVG § 255 Rz 71) sowie
- RL 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, (s näher § 85 Rz 49 und § 7b SV-EG).

Mit dem SRÄG 2015 (BGBl I 2015/162) wurden weitere Richtlinien aufgenommen, wobei laut EB Änderungen oder Anpassungen des österr Sozialversicherungsrechtes nicht erforderlich sind, da dieses bereits den derzeit angeführten Richtlinien entspricht.